510 Amt für Jugend und Familie - Jugendamt, 14.01.2021, 51-2624

| Drucksachen-Nr. | |
|-----------------|--|
| 0456/2020-2025 | |
| | |

Informationsvorlage der Verwaltung

| Gremium | Sitzung am | Beratung |
|----------------------|------------|------------|
| Jugendhilfeausschuss | 17.02.2021 | öffentlich |

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Erstellung des kommunalen Kinder- und Jugendförderplans 2021 - 2025

Sachverhalt:

1. Absicht des Förderplans und gesetzliche Grundlage

Seit dem 01.01.2005 ist das Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW in Kraft. Als 3. Ausführungsgesetz des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII / KJHG) formuliert das Landesgesetz grundsätzliche Regelungen zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 11), zur Jugendverbandsarbeit (§ 12), zur Jugendsozialarbeit (§ 13) und zum Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§ 14).

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung dieser vier Aufgabenfelder nach Maßgabe des Gesetzes verpflichtet. Sie haben im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die dafür erforderlichen Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte zur Verfügung stehen. Der Gesetzgeber formuliert damit die Kinder- und Jugendförderung als kommunale Pflichtaufgabe, ohne allerdings die materiellen Aufwendungen dafür quantitativ genau zu bestimmen.

Gemäß § 15 Abs. 4 KJFördG NRW ist seit dem Jahr 2006 in allen Kommunen und Kreisen ein kommunaler Kinder- und Jugendförderplan zu erstellen und vom Jugendhilfeausschuss (JHA) jeweils für die Dauer einer Wahlperiode der Vertretungskörperschaft zu beschließen. Grundlage für die Erstellung des Kinder- und Jugendförderplanes ist die kommunale Jugendhilfeplanung.

Im Förderplan sollen die wesentlichen Ziele, geplante Maßnahmen, Qualitätskriterien sowie der Umfang des bereitgestellten finanziellen Budgets der örtlichen Kinder- und Jugendförderung dargestellt werden. Dadurch soll für alle Beteiligten ein Mehr an Planungssicherheit entstehen.

Die Verabschiedung eines gültigen kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes ist für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Voraussetzung für den Erhalt finanzieller Zuwendungen für Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung durch das Land.

Der für Bielefeld aktuell gültige Kinder- und Jugendförderplan ist für den Zeitraum 2015 - 2020 politisch beschlossen worden.

2. Aktuelle Situation

In der Vergangenheit wurde der kommunale Kinder- und Jugendförderplan für Bielefeld in enger Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung (Jugendhilfeplanung), den in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII vertretenen Trägern der Angebote sowie dem Bielefelder Jugendring erstellt.

Dem Jugendhilfeausschuss wurde im Februar 2020 mitgeteilt, dass im Anschluss an die Kommunalwahlen im Herbst 2020 der Kinder- und Jugendförderplan für die nächste kommunale Wahlperiode beschlossen werden soll.

Zu diesem Zweck hat eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern der zuständigen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII (Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit/Jugendsozialarbeit) unter Federführung des Jugendamtes/Jugendhilfeplanung ihre Arbeit zur Vorbereitung und Erstellung des neuen Kinderund Jugendförderplans Anfang 2020 aufgenommen. Weitere Präsenzveranstaltungen waren aufgrund der Corona Situation im Anschluss leider nicht mehr möglich.

Es ist vorgesehen, auch die Zielgruppe der Angebote, also Kinder und Jugendliche, an der Erstellung des Plans zu beteiligen. Dies ist nur mit moderierten Präsenzveranstaltungen umzusetzen.

Laut Landesjugendamt ist es möglich, die Erstellung von kommunalen Kinder- und Jugendförderplänen, die vor allem beteiligungsorientiert aufgestellt werden sollen, aufgrund der Kontaktbeschränkungen während der Corona- Pandemie zeitlich zu (ver-)schieben. Eine Verschiebung hat keine Auswirkungen auf die Förderung durch das Land. Bis zur Verabschiedung des neuen kommunalen Kinder- und Jugendförderplans behält der alte Plan seine Gültigkeit. Dazu ist eine Absprache über den Start des Prozesses zur beteiligungsorientierten Erstellung des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes und den Zeitpunkt einer möglichen Beschlussfassung in 2021/2022 mit dem neu gewählten Jugendhilfeausschuss der Kommune zu treffen.

3. Weiteres Vorgehen

Da bisher erst eine Sitzung mit der "AG Kinder- und Jugendförderplan" unter Beteiligung von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und des Bielefelder Jugendrings stattfinden konnte, bräuchte es ca. neun Monate, um den Plan zu erstellen und ihn in den entsprechenden Gremien (u.a. AG 78/zentrale Planungsgruppe der Jugendhilfeplanung) abzustimmen.

Das wiederum würde bedeuten, dass bei geplantem Beginn im Frühjahr 2021 der Plan Ende 2021/Anfang 2022 im Jugendhilfeausschuss beraten und beschlossen werden könnte. Voraussetzung ist, dass Präsenztreffen ab Frühjahr 2021 wieder möglich sind.

| Erster Beigeordneter | Wenn die Begründung länger als drei |
|----------------------|-------------------------------------|
| | Seiten ist, bitte eine kurze |
| | Zusammenfassung voranstellen. |
| | _ |
| | |
| Ingo Nürnberger | |